

1532/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.01.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und Genossinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Telefonanlage im Justizpalast - Überwachung der Teilnehmer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass bereits mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. April 1992, JMZ 146.11/9 - III 2/92 für den Bereich der Justizbehörden in den Ländern im Zusammenhang mit der technischen Ausstattung von Telefonanlagen geregelt wurde, in welchem Ausmaß Gesprächsdaten zu erfassen sind. Der genannte Erlass lautet:

„Bei der Neueinrichtung, beim Austausch und bei der Instandsetzung von Telefonanlagen sind Anlagen mit folgenden technischen Ausstattungen vorzusehen:

- 1. Individuelle Sprechberechtigung für jede Nebenstelle*
 - a) Orts - und Ferngespräche*
 - b) nur Ortsgespräche*
 - c) nur ankommende Gespräche*
 - d) nur Hausgespräche*
- 2. Kurzwahl für oft gewählte Nummern*
- 3. Anrufumleitung*
- 4. Wiederanruf*
- 5. Erfassung der Gebühren der einzelnen Nebenstellen*
- 6. Nummernsperre für bestimmte Tonbanddienste*
- 7. Fernwahlsperre*

Nicht vorzusehen ist jedoch die Registrierung der angewählten Nummern. Das Ausmaß der Sprechberechtigung der Nebenstellen wird unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestimmt. Auslandsberechtigungen sind nur in Einzelfällen vorzusehen.“

Unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien beantworte ich die einzelnen Punkte der Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Passwort ist nur dem Vorsteher der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes Wien bekannt.

Zu 2:

Der Vorsteher der Geschäftsstelle ist gemäß § 46 Beamten - Dienstrechtsgesetz zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Aufzeichnungen betreffend die Öffnung des Systems werden nicht geführt.

Zu 3 und 4:

Es werden Gesprächszahl, Gesamtgesprächsdauer und Gesamtgesprächsgebühr jeder Nebenstelle der zentralen Telefonanlage im Justizpalast Wien erfasst. An die Telefonanlage angeschlossen sind: Bundesministerium für Justiz, Oberster Gerichtshof Wien, Generalprokurator, Oberlandesgericht Wien einschließlich Buchhaltung und Einbringungsstelle, Oberstaatsanwaltschaft Wien, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Juristenverband, Verein der Gerichtsdolmetscher, Ludwig - Boltzmann - Institut für Kriegsfolgenforschung, Vereinigung der österreichischen Richter und Zentrallausschuss.

Zu 5:

Da nur Gesamtabfragen über alle Nebenstellen einer Behörde zum Monatsende und keine Einzelabfragen durchgeführt werden, kann eine Dokumentation darüber, wie oft und in welchem Ausmaß das System geöffnet wurde, um Datenaufzeichnungen betreffend einzelne Nebenstellen zu überprüfen, nicht erfolgen.

Zu 6:

Das Ergebnis der Abfrage wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien dem Leiter der jeweiligen Behörde oder dessen Beauftragtem in einem verschlossenen Kuvert übermittelt.

Zu 7 und 8:

Das System ist so konfiguriert, dass angerufene Stellen und Telefonnummern nicht ausgewertet werden können. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob und allenfalls in welchem Ausmaß außerdienstliche Telefonate geführt werden. Bei

ungewöhnlich hohen Telefongebühren wird in Mitarbeitergesprächen darauf hingewirkt, aus Kostengründen das Telefonverhalten grundsätzlich zu ändern. Zur Einleitung von dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen bzw. von Disziplinarmaßnahmen ist es bisher nicht gekommen.

Zu 9:

Eine Weisung des Bundesministeriums für Justiz an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien zur Öffnung des Systems und Bekanntgabe von über Gesprächsanzahl, Gesamtgesprächsdauer und Gesamtgesprächsgebühr hinausgehenden Gesprächsdaten ist nicht beabsichtigt und würde auch der grundsätzlichen Regelung im zitierten Erlass JMZ 146.11/9 - III 2/92 widersprechen.

Zu 10:

Die erfassten Daten sind bis zur Auslastung des Systemspeichers vorhanden. Ein genauer Zeitraum kann nicht angegeben werden.

Zu 11:

Es besteht die Möglichkeit zur Löschung dieser Daten vor Ablauf der im System vorgesehenen Speicherdauer.

Zu 12:

Die auszuwertenden Daten Gesprächsanzahl, Gesamtgesprächsdauer und Gesamtgesprächsgebühr werden monatlich den jeweiligen Behördenleitern oder deren Beauftragten mitgeteilt. Eine weitere Auswertung ist nicht möglich und kann daher nicht durchgeführt werden.

Zu 13:

Da nur die Anzahl der Gespräche, die Gesamtgesprächsdauer und die anfallende Gesamtgesprächsgebühr erfasst werden, sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen jedenfalls sichergestellt.

Zu 14:

Jeder Betroffene kann die ihn betreffenden Daten beim jeweiligen Behördenleiter erfragen.

Zu 15:

Das System entspricht dem Erlass JMZ 146.1119 - III 2/92 und fand daher die Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 16:

Die Bezahlung erfolgte aus dem laufenden Budget des Oberlandesgerichts Wien.

Zu 17:

Nein. Durch diese Maßnahme soll eine verursachergerechte Kostenverrechnung ermöglicht, das Kostenbewusstsein der einzelnen Bediensteten gestärkt und nach Möglichkeit eine Reduktion der Kosten bewirkt werden.

Zu 18:

Für die Nebenstellen der Zentralstelle werden mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz in gleicher Weise wie für alle anderen an die Telefonanlage des Justizpalastes angeschlossenen Organisationseinheiten Gesprächsanzahl, Gesamtgesprächsdauer und Gesamtgesprächsgebühr pro Nebenstelle ausgewiesen. Diese Vorgangsweise entspricht den im Erlass JMZ 146.11/9.III 2/92 getroffenen Festlegungen.

Zu 19:

Beim Oberlandesgericht Wien und beim Bundesministerium für Justiz werden keine zusätzlichen Aufzeichnungen geführt.

Zu 20:

Durch die Maßnahmen werden die Bestimmungen des § 61 Geo - Benützung des Telegraphen, des Fernsprechers, des Fernschreibers und des Rundfunks durch das Gericht - nicht aufgehoben oder eingeschränkt.

Zu 21:

Auf den zitierten Erlass JMZ 146.11/9 - III 2/92 wird hingewiesen.